



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 89

8. Februar 2022

2126-1-19-G

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 8. Februar 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2022 (BayMBl. Nr. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Bädern, Thermen, Saunen,“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „genutzt“ die Wörter „ , höchstens aber 15 000 Zuschauer zugelassen“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „ ; abweichend von der in Halbsatz 1 genannten Prozentgrenze ist im Rahmen des Kulturbereichs mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen und Kinos eine Nutzung von 75 % der Kapazität zulässig.“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchst. a und d werden aufgehoben.
 - bbb) Buchst. b wird Buchst. a.
 - ccc) Buchst. c wird Buchst. b und die Wörter „entfallen die Maskenpflicht und abweichend von Buchst. a auch der Mindestabstand“ werden durch die Wörter „entfällt die Maskenpflicht“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.
 - dd) Nr. 7 wird aufgehoben.
2. In § 4a werden nach dem Wort „Gedenkstätten,“ die Wörter „Bäder, Thermen, Saunen,“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Nrn. 1 und 2 durch die Wörter „der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ ; soweit es sich um geschlossene Kabinen handelt und Personen aus mehr als einem Hausstand befördert werden, dürfen maximal 75 % der Kapazität genutzt werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
4. § 5a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Linienverkehr“ das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. im Hinblick auf geschlossene Räume zu Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
 - c) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Angabe „sowie Nr. 2“ wird gestrichen.
7. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Gruppe gilt für die kommenden fünf Betreuungstage:

 1. abweichend von Satz 1 dürfen Kinder im Sinne von Satz 1 unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus an Angeboten nur teilnehmen, wenn ihre Personensorgeberechtigten täglich einen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 hinsichtlich des Kindes erbringen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde;
 2. abweichend von Satz 2 sind fünf Tests anzubieten oder die kostenlose Abholung von fünf Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.“
8. In § 15a wird die Angabe „9. Februar 2022“ durch die Angabe „23. Februar 2022“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „oder entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 4a, als Zuschauer teilnimmt“ gestrichen.

b) In Nr. 11 werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „ , auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt.

10. In § 18 wird die Angabe „9. Februar 2022“ durch die Angabe „23. Februar 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 2022 in Kraft.

München, den 8. Februar 2022

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.